

Anspruch auf Kindergeld besitzen:

(1) Staatsangehörige aus der EU, einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz

(2) Ausländer/innen mit Niederlassungserlaubnis (§ 62 II Ziffer 1 Einkommensteuergesetz = EStG)

(3) Ausländer/innen mit Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Erwerbstätigkeit (§ 62 II Ziffer 2 EStG); auch wenn aktuell keine Erwerbstätigkeit erlaubt sein sollte, reichen frühere Berechtigungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit aus (DA-FamEStG Ziff. 62.4.1 Abs. 1 Satz 10); folgende Gruppen erhalten trotz Berechtigung zur Erwerbstätigkeit **kein** Kindergeld:

1. Personen mit Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums (§ 16) oder zur Aus- und Weiterbildung (§ 17)
2. Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 18 II AufenthG, wenn die Beschäftigung nach der BeschV nur befristet erteilt werden darf; dies gilt z.B. (weitere Beispiele siehe DA-FamEStG Ziff. 62.4.1 Abs. 1 Satz 16) für
 - a) Saisonbeschäftigung, § 18
 - b) Au-pair-Beschäftigung, § 20
 - c) Haushaltshilfen von Pflegebedürftigen, § 21
 - d) Sprachlehrer und Spezialitätenköche, § 26.

(4) Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 I aufgrund einer Bleiberechtsregelung erteilt wurde, haben einen Anspruch auf Kindergeld – ebenso diejenigen, die nach der gesetzlichen Bleiberechtsregelung eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a erhalten werden.

(5) **Folgende Aufenthaltstitel** sind nur dann für einen Kindergeldanspruch ausreichend, wenn die unten angeführten Voraussetzungen **zusätzlich** gegeben sind:

1. nach § 23 I wegen Krieges im Herkunftsland (also nicht wegen der Bleiberechtsregelung)

2. nach § 23 a (Härtefall) oder § 24 (vorübergehender Schutz durch EU-Beschluss)
3. nach § 25 III (ein Ehepartner, der die Aufenthaltserlaubnis nach §§ 30, 29 III 1 besitzt, müsste Anspruch auf Kindergeld haben)
4. nach § 25 IV und V

Die zusätzlichen Voraussetzungen sind:

- drei Jahre rechtmäßiger, geduldeter *oder* gestatteter Aufenthalt **und**
- berechnete Erwerbstätigkeit, laufende Geldleistungen nach SGB III oder die Inanspruchnahme von Elternzeit.

Zur **berechneten Erwerbstätigkeit** zählen Ausbildungen, bei denen eine Vergütung gezahlt wird sowie geringfügige Beschäftigung und geringfügige selbständige Tätigkeit im Sinne § 8 Abs. 1 SGB IV (sog. „400-Euro-Minijobs“); nicht dazu zählen Arbeitsgelegenheiten nach § 16 SGB II (sog. „Ein-Euro-Jobs“).

Laufende Geldleistungen nach SGB III können z.B. Arbeitslosengeld I (nicht Arbeitslosengeld II !), Übergangs- und Kurzarbeitergeld sein.

(6) Aufgrund **internationaler oder bilateraler Abkommen** haben darüber hinaus folgende Gruppen – **unabhängig vom Aufenthaltstitel** (kann damit auch Geduldete und Asylbewerber betreffen) – entgegen dem Gesetzeswortlaut Anspruch auf Kindergeld:

- Türkische Staatsangehörige, die als Arbeitnehmer hier leben bzw. in der deutschen Sozialversicherung pflichtversichert sind **oder** seit mindestens 6 Monaten in Deutschland gewohnt haben, auch wenn sie die genannten Voraussetzungen nicht erfüllen (das Leben in einer Gemeinschaftsunterkunft reicht als „Wohnen“ nicht aus);
- Personen aus der Schweiz, Algerien, Tunesien oder Marokko, wenn sie arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt sind oder Lohnersatzleistungen beziehen;
- arbeitslosenversicherungspflichtige Arbeitnehmer aus der BR Jugoslawien, Bosnien- Herzegowina, Montenegro und Mazedonien oder Personen, die Lohnersatzleistungen beziehen (hier reicht Arbeitslosenhilfe nicht aus).

Zu diesen Regelungen siehe die entsprechenden Merkblätter der Bundesanstalt für Arbeit:
www.familienkasse.de

Personen im Besitz einer Fiktionsbescheinigung erhalten weiterhin Kindergeld, wenn sie mit dem bisherigen Aufenthaltstitel einen Anspruch darauf hatten.

Für welchen Zeitraum wird Anspruchsberechtigten Kindergeld auch rückwirkend gewährt ?

- Unproblematisch müsste das Kindergeld ab 1.1.2006 gewährt werden (auch bei bestandskräftigem Ablehnungsbescheid)
- Ist ein vor 1.1. 2006 gestellter Kindergeldantrag noch anhängig, müsste ab dem Zeitpunkt der Antragstellung Kindergeld nachgezahlt werden
- Wurde Kindergeld bisher gar nicht beantragt, kann ein Antrag rückwirkend auch für die Jahre 2003 – 2006 gestellt werden
- **Asylberechtigte und Konventionsflüchtlinge** erhalten Kindergeld ab Erteilung des Aufenthaltstitels (§ 25 Abs. 1 oder 2) und dann auch rückwirkend für die Zeit vor der unanfechtbaren Anerkennung, sofern sie mindestens 6 Monate in Deutschland gewohnt haben (DA-FamEStG Ziff. 62.4.2 Abs. 1 Satz 3)

Die Weisung des Bundeszentralamts für Steuern (DA-FamEStG) ist unter [www.bzst.bund.de/Kindergeld\(Fachaufsicht\)/Familienkasse/ Einzelweisungen/13.6.2007](http://www.bzst.bund.de/Kindergeld(Fachaufsicht)/Familienkasse/ Einzelweisungen/13.6.2007) zu finden.

Kinderzuschlag

Besteht trotz Einkommen und Gewährung von Kindergeld ein ergänzender SGB II – Anspruch, sollte auch der Kinderzuschlag beantragt werden. Faustregel: Eltern, die nur ALG II, Sozialgeld oder Sozialhilfe beziehen und sonst kein Einkommen haben, können nur das Kindergeld, aber keinen Kinderzuschlag erhalten. Eltern müssen über so viel Einkommen verfügen, dass sie ihren eigenen Bedarf decken können.

(Merkblatt dazu ebenfalls unter www.familienkasse.de)

Erziehungsgeld bzw. Elterngeld (für Kinder, die nach dem 1.1.2007 geboren sind)

erhalten die gleichen Personengruppen, die auch einen Anspruch auf Kindergeld besitzen, (ergibt sich aus § 1 VI Bundeserziehungsgeldgesetz bzw. § 1 VII Bundeselterngeldgesetz und den o.g. Abkommen). Einzigter Unterschied: Die Abkommen mit dem ehemaligen Jugoslawien gelten hier nicht !

Erziehungsgeld wird –anders als Kindergeld- nicht auf Leistungen nach SGB II und SGB XII angerechnet, Elterngeld bleibt bis zu einer Höhe von 300 € monatlich unberücksichtigt.

Die **Person, die das Kind betreut**, muss die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

Unterhaltsvorschuss wird unter den gleichen Bedingungen gewährt wie Erziehungs- bzw. Elterngeld (§ 1 II a Unterhaltsvorschussgesetz).

Bitte beachten: Eine Haftung für inhaltliche Fehler ist ausgeschlossen. Die Infoblätter können eine individuelle persönliche Beratung nicht ersetzen.

Sehr gutes Infoblatt zur Thematik insgesamt unter:
www.ekiba.de/referat-5